

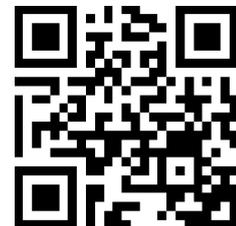


Brandschutzvorkehrungen

beim Abbrennen von pflanzlichen Abfällen, Stroh auf abgeernteten Agrarflächen und Abfällen, die im Forstbereich gemäß Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt werden.

Information:

Eine aktuelle Version dieses Dokumentes erhalten Sie jederzeit unter: www.oberursel.de/vb-infos



**Stabstelle Brand- und Zivilschutz
Stadt Oberursel (Taunus)**
Stand Juli 2023

Vorwort

Das vorliegende Dokument soll Veranstaltern dazu dienen, sich über die Anforderungen an die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen und dergleichen für das Stadtgebiet Oberursel (Taunus) zu informieren.

1. Definition und Grundsätzliches zur Verbrennung

Pflanzliche Abfälle sind Stoffe, die nicht durch Verrotten, Einbringen in den Boden oder durch Kompostierung entsorgt werden können. Pflanzliche Abfälle entstehen z.B. während der Gartenarbeit oder bei Tätigkeiten in der Landwirtschaft.

Die genannten Abfälle können außerhalb der Wohnbebauung auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie entstehen. Es ist verboten, Grünabfälle oder Kartonagen zu verbrennen. Zur Entfackung des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauchentwicklung oder Geruchsbelästigung führen. Die genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person verbrannt werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch eine Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

2. Abstände

Folgende Mindestabstände sind bei einer Verbrennung einzuhalten:

- a) 100 m zu Wohngebäuden oder Gebäude, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie zu Zelt- und Lagerplätzen;
- b) 35 m zu sonstigen Gebäuden;
- c) 5 m zur Grundstücksgrenze;
- d) 100 m zu Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen; zu Bereichen, die zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasbehältern dienen; zu Betriebsgebäuden, die zur Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe genutzt werden;
- e) 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- f) 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heideflächen;
- g) 20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Agrarflächen.

3. Veranstaltungstage- und -zeiten

Verbrennungen dürfen in der Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr stattfinden. Sonntags und an Feiertagen sind Verbrennungen nicht gestattet.

4. Anzeigeverfahren

Eine Verbrennung ist der Stabstelle Brand- und Zivilschutz als zuständige Behörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Verbrennung stattfinden soll;
- b) Art und Menge des Abfalls;
- c) Name, Alter, Anschrift und möglichst die Mobilnummer der Aufsichtsperson.

5. Ergänzende Hinweise für Verbrennungen auf Agrarflächen

Bei der Verbrennung von Stroh auf abgeernteten Agrarflächen gilt außerdem folgendes:

- a) Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sein;
- b) Es ist ein Sicherheitsstreifen von mindestens 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen entsprechend anzulegen;
- c) Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von ca. 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterbrechen. Die so entstandenen Teilflächen sind nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abzubrennen.

6. Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gartenabfälle verbrennt, oder die zeitliche Beschränkung sowie vorgegebenen Richtlinien missachtet, handelt ordnungswidrig im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Einsätze der Feuerwehr, die durch solche Zweckfeuer ausgelöst werden, sind kostenpflichtig und werden mit dem Verursacher nach der gültigen Gebührenordnung abgerechnet.

7. Impressum

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Stabstelle Brand- und Zivilschutz
Marxstraße 24
61440 Oberursel (Taunus)

Postanschrift:
Postfach 1280
61402 Oberursel (Taunus)

E-Mail: feuerwehr.verwaltung@oberursel.de
Telefon 06171 9288-0